

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1965	Nummer 159
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	1. 12. 1965	RdErl. d. Innenministers Klagefrist bei Rechtsmittelbelehrungen in Kommunalabgabenangelegenheiten	1810
2128	30. 11. 1965	RdErl. d. Innenministers Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege	1810
2324	2. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Bestimmungen über die Verwendung prüfzeichenpflichtiger Gerüstbauteile im Bauwesen	1811
233	2. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vergütung von Ingenieurleistungen	1812
7831	2. 12. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche	1812

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 11. 1965	Bek. — Öffentliche Sammlung	1813
	Justizminister	
1. 12. 1965	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Amtsgerichts Viersen	1813
	Notiz	
2. 12. 1965	Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul des Königreichs Jordanien, Herrn Carl Gielisch	1813
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1965	1814

I.

2010

Klagefrist bei Rechtsmittelbelehrungen in KommunalabgabenangelegenheitenRdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1965 —
III B 1 — 4 10 — 7543 65

Der RdErl. v. 2. 6. 1954 (SMBl. NW. 2010) wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 1810.

2128

Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der GesundheitspflegeRdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1965 —
VI A 5 — 41.01.00**1 Allgemeines**

Die vor einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen aufgenommenen Schulungskurse für werdende Mütter über Fragen der Gesundheitsfürsorge haben sich als wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen Bemühungen, Gesundheit und Leben von Mutter und Kind zu erhalten, erwiesen. In den Landkreisen und kreisfreien Städten ist deshalb darauf hinzuwirken, daß durch laufende Veranstaltung dieser Kurse jede werdende Mutter Gelegenheit hat, das notwendige Wissen über die körperlichen und seelischen Vorgänge in der Gravidität, während der Geburt und des Wochenbettes zu erwerben.

Diese Kurse werden mit Landesmitteln gefördert. Die Teilnahme ist für die werdende Mutter kostenfrei.

2 Organisation

Als Maßnahme der Gesundheitserziehung liegt die Verantwortung für die Durchführung der Kurse bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämter). In vielen Landkreisen und kreisfreien Städten bietet sich die Zusammenarbeit mit den dort bestehenden Einrichtungen der Mütter- und Elternbildung — Mütterschulen — an. Werden die Schulungskurse an einer Mütterschule durchgeführt, so ist der Lehrplan vorher mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Er muß bestimmten Anforderungen genügen, da es sich bei diesen Kursen um eine gezielte Maßnahme handelt.

2.1 Als Mindestforderungen sind deshalb in den Schulungskursen für werdende Mütter vorzusehen (für Landkreise können weiterhin Sonderregelungen zugelassen werden):

1. Vorträge eines Frauenarztes über die Themen:
 - a) Anatomie und Physiologie des weiblichen Körpers;
 - b) Erkrankungen und Hygiene in der Schwangerschaft, Mutterschutzgesetz;
 - c) Entbindung und Wochenbett.
2. Vorträge eines Kinderarztes über die Themen:
 - a) Entwicklung und Pflege des ausgetragenen und frühgeborenen Säuglings;
 - b) Säuglingsernährung;
 - c) Ernährungsstörungen, Schutzimpfungen, Erziehung.
3. Einer Kinderkrankenschwester wird zweckmäßigerweise die praktische Säuglingspflege mit Übungen übertragen. Hierzu gehört auch die Herstellung von Säuglingsnahrung.
4. Eine Gymnastikerin soll die theoretische und praktische Unterweisung in der Gymnastikmethode nach Read übernehmen.

2.2 Die Kursdauer soll über 26 bis höchstens 30 Unterrichtsstunden einschließlich der Gymnastik nach Read nicht hinausgehen (eine Kursstunde 45 Minuten). Daneben soll werdenden Müttern, die wegen Zeitmangels an Normalkursen nicht teilnehmen können, durch Veranstaltung von Kurzkursen Gelegenheit

geboten werden, sich das notwendige Wissen anzueignen.

2.3 Die Gymnastik nach Read ist ein Bestandteil der Kurse. Die kostenfreie Beteiligung der werdenden Mutter ist nur zulässig, wenn auch die übrigen Unterrichtsstunden von ihr wahrgenommen werden. Hat die Betreffende anlässlich einer vorausgegangenen Schwangerschaft bereits einen dieser Schulungskurse absolviert, können andere Regelungen getroffen werden.

Werdende Mütter dürfen an Gymnastikkursen nach Read nur teilnehmen, wenn sie ein ärztliches Attest beibringen, aus dem hervorgeht, daß gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

Für die Gymnastik nach Read ist eine angemessene Stundenzahl vorzusehen.

Der Unterricht in Read'scher Entspannungsgymnastik soll die Schwangere anregen und befähigen, die Übungen bis zur Niederkunft auch allein durchzuführen.

Den Mütterschulen ist zu empfehlen, im Anschluß an die im Auftrag des Gesundheitsamtes durchzuführenden Kurse bei Bedarf weitere Gymnastikstunden zu organisieren, für die jedoch von den werdenden Müttern eine Gebühr zu erheben wäre, da Zuwendungen hierfür nicht vorgesehen sind. Das gleiche gilt für Gymnastikkurse, die im Anschluß an das Wochenbett für werdende Mütter veranstaltet werden.

3 Zuwendungen

Für die Durchführung der Schulungskurse für werdende Mütter werden Landeszuwendungen für Ausgaben bereitgestellt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Kursen stehen, und zwar für

3.1 Werbung in Form von Annoncen, Plakaten, Handzetteln u. a. sowie Anschaffung von Lehrmaterial, Referentengebühren, und zwar

20,— DM je Kursusstunde für Ärzte,

12,— DM je Kursusstunde für Sozialarbeiterinnen, Kinderkrankenschwestern, Gymnastinnen und andere gleichwertige Lehrkräfte,

Entschädigung von Hilfskräften (5,— DM für eine Hilfskraft je Kursstag).

Für Arbeitszeitversäumnis können den Referenten, wenn Hin- und Rückfahrt zusammen mehr als eine Stunde dauern, in Anlehnung an Nr. 35 AB zu § 15 RKG und § 2 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 353) — SGV. NW. 204 — für jede weitere angefangene Stunde gewährt werden:

4,— DM für Ärzte,

2,— DM für Sozialarbeiterinnen, Kinderkrankenschwestern, Gymnastinnen und andere gleichwertige Lehrkräfte.

Für Mütterschulen außerdem

5,— DM je Kursstag mit mindestens einer Doppelstunde als Pauschalzuwendung zu den Sachkosten (Miete, Heizung, Reinigung, Büromaterial usw.).

3.2 Zuschußanträge sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämtern) bei den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen, von denen die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel bewirtschaftet werden.

3.3 Sämtliche Anschaffungen sind beim Gesundheitsamt zu inventarisieren und der Mütterschule zur Durchführung dieser Kurse leihweise zu überlassen.

Die nichtveröffentlichten Runderlasse v. 11. 3. 1963 — VI B 3 — 41.00.12 — u. 30. 8. 1963 sowie 25. 8. 1964 — VI B 3 — 41.01.00 — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1965 S. 1810.

2324

Bestimmungen über die Verwendung prüfzeichenpflichtiger Gerüstbauteile im Bauwesen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 — II B 4 — 2.788 Nr. 2190 65

1. Prüfzeichenpflicht

Durch die Dritte Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO) v. 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 336 — SGV. NW. 232) sind folgende Gerüstbauteile in die Prüfzeichenpflicht nach § 25 BauO NW aufgenommen worden:

- Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung.
- Längenverstellbare Schalungsträger und
- Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Die Erteilung des Prüfzeichens kann beim

Prüf Ausschuß (VIII) für Gerüstbauteile
8 München 2
Loristraße 8

beantragt werden. Dem Antrag sind die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses erteilt auf Anfrage nähere Auskunft.

Grundlage für die Beurteilung eines Antrages auf Erteilung des Prüfzeichens sind die vom Geschäftsführenden Ausschuß des Länder-Sachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten gebilligten Bau- und Prüfgrundsätze für die oben genannten Gerüstbauteile.

2. Prüfanstalten

Für die Durchführung der praktischen Prüfungen zur Erteilung des Prüfzeichens sind folgende Materialprüfanstalten anerkannt:

- Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
1 Berlin 33, Unter den Eichen 87
- Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens (Institut für Bauingenieurwesen) der Technischen Hochschule
Amtliche Materialprüfanstalt
3 Hannover, Nienburger Straße 3
- Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine
Materialprüfanstalt der Technischen Hochschule
75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12
- Materialprüfungsamt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München
Prüfamt und Forschungsinstitut für Baustoffe und Bauarten
8 München, Arcisstraße 2
- Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
46 Dortmund-Aplerbeck,
Marsbruchstraße 186.

3. Verwendungsbestimmungen geprüfter Teile

3.1 Baustützen aus Stahl

Die nach dem Prüfbescheid zulässige Belastung, die auf Grund von Versuchen nach den Vorläufigen Bau- und Prüfgrundsätzen ermittelt wurde, gilt vornehmlich für eingeschossige Schalungsgerüste üblicher Bauart, bei denen die abzustützenden Teile (Kant-hölzer) unmittelbar auf der Kopfplatte aufliegen und bei denen der Kopf und der Fuß der Stütze seitlich unverschieblich gehalten werden. Bei dem Prüfverfahren ist eine begrenzte Ausmittigkeit der Belastung durch das nicht zentrische Auflegen der Bauteile bzw. eine ungewollte Schiefstellung der Stützen bereits berücksichtigt.

Bei anderer Ausbildung, insbesondere bei ingenieurmäßig durchgebildeten Schalungsgerüsten mit nachgewiesener Knickaussteifung, kann die aufnehmbare Belastung auf Grund eines statischen Nachweises unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen ermittelt werden. Dabei ist auch die Art der Last-eintragung zu berücksichtigen. Eine mittige Belastung z. B. darf dabei nur dann angenommen werden, wenn diese Lasteintragung durch entsprechend ausgebildete Bauteile gewährleistet wird.

- Als längenverstellbare Schalungsträger im Sinne der Prüfzeichenverordnung gelten Schalungsträger aus Metall, Holz oder anderen Werkstoffen ohne Unterspannung mit einem größten zulässigen Biegemoment von 3,0 Mpm. Für Träger mit größerer Belastbarkeit und für Träger mit Unterspannung (Rüstträger) ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen.

3.3 Stahlrohrgerüstkupplungen

Unter die Prüfpflicht fallen Gerüstkupplungen mit Schraub- und Keilverschlüssen. Für Kupplungen mit einem Exzenterverschluß oder einem anderen, noch nicht gebräuchlichen und bewährten Verschluß ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 24 BauO NW notwendig.

Für die Erteilung des Prüfzeichens werden die Kupplungen unter statischer Last geprüft. Bei Gerüsten, die auch einer dynamischen Last ausgesetzt sind, können zusätzliche Maßnahmen notwendig werden (z. B. bei einem schwingungsbeanspruchten Gerüst).

4. Ausnahmeregelung

Um die bisher und in einer Übergangszeit hergestellten, in Nr. 1 dieses RdErl. genannten Gerüstbauteile, die kein Prüfzeichen tragen, weiter verwenden zu können, ist in der Verordnung eine Ausnahmeregelung getroffen worden (§ 2 Abs. 3 bis 5). Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur für Teile, die durch Gebrauch oder Korrosion nicht erheblich beschädigt sind. Zum Beispiel ist bei Baustützen aus Stahl als erhebliche Beschädigung das Fehlen der Bolzen und starke Verrostung, bei Schalungsträgern außerdem eine Deformation des Obergurtes und der Diagonalen anzusehen.

4.1 Baustützen aus Stahl

Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung (Schalungsstützen), die vor dem 1. Januar 1967 hergestellt sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen weiter verwendet werden. Die Belastung dieser Stützen darf jedoch nicht größer sein als sich aus der Formel

$$\text{zul } S \text{ (in Mp)} = \frac{2}{l \text{ (in m)}}$$

ergibt. In dieser Formel ist l die Stützenlänge. Diese Belastung gilt für eingeschossige Schalungsgerüste üblicher Bauart, bei denen die Last unmittelbar über die Kopfplatten in die Stützen eingeleitet wird.

Bei ingenieurmäßig durchgebildeten Schalungsgerüsten gilt Nr. 3.1 ds. RdErl. sinngemäß.

4.2 Längenverstellbare Schalungsträger

Längenverstellbare Schalungsträger (vgl. auch Nr. 3.2 d. RdErl.), für die eine am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Januar 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen weiter verwendet werden nach Maßgabe des für sie am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheides.

- Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Januar 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen weiter verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen bei ausmittiger Lasteintragung nicht höher als 600 kp belastet werden.

Diese Regelung gilt für Kupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, nicht dagegen für Kupplungen mit

Exzenterverschlüssen oder anderen noch nicht bewährten Verschlusarten.

Zur Aufnahme von größeren Lasten als 600 kp ist die Konstruktion so zu wählen, daß untergesetzte Kuppungen vermieden werden.

— MBl. NW. 1965 S. 1811.

233

Vergütung von Ingenieurleistungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 2. 12. 1965 — II 1 — 0.466 — 672 65

Durch die Verordnung PR Nr. 1'65 v. 25. Januar 1965 (Bundesanzeiger Nr. 20, Seite 1) hat der Bundesminister für Wirtschaft mit Wirkung vom 1. Juni 1965 die Preisvorschriften für die Entgelte der Ingenieure aufgehoben.

Die Aufhebung der aus dem Jahre 1936 stammenden Preisbindung für die Vergütung von Ingenieurleistungen hat die Vertragsfreiheit für Honorarvereinbarungen mit selbständigen Ingenieuren wiederhergestellt. Seit dem 1. Juni 1965 dürfen nunmehr die Honorare für Ingenieurleistungen frei vereinbart werden. Die Vertragsfreiheit darf jedoch nicht dazu führen, daß die selbständigen Ingenieure bei der Vergabe von Ingenieurleistungen einem Preiswettbewerb ausgesetzt werden, der die freie Entfaltung ihrer beruflichen Tätigkeit beeinträchtigt. Die Ingenieurleistungen sind weiterhin grundsätzlich im Wege der freihändigen Vergabe denjenigen Ingenieuren zu übertragen, die genügend leistungsfähig sind und die Gewähr dafür bieten, daß in vertrauensvoller Zusammenarbeit die technisch beste und wirtschaftlichste Lösung gefunden wird. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

Der Ausschuß für die Gebührenordnung der Ingenieure (AGO), in dem fast alle Ingenieurvereinigungen vertreten sind, hat nach dem Stand vom 1. Juni 1965 ein neues Leistungs- und Honorarverzeichnis (LHV 1965) aufgestellt und im Werner-Verlag GmbH, Düsseldorf, veröffentlicht. Dieses Leistungs- und Honorarverzeichnis ist trotz der unzutreffenden Bezeichnung „Gebührenordnung der Ingenieure (GOI)“ und der textlichen Formulierung keine Gebührenordnung im Rechtssinn. Aus kartellrechtlichen Gründen konnte eine Gebührenordnung, die — wie früher die GOI 1937 — Durchschnittssätze für die Honorare angibt, nach Aufhebung der Preisbindung nicht mehr herausgegeben werden. Sie würde gegen das Verbot von Preisabsprachen oder Preisempfehlungen verstoßen. Der AGO konnte daher nur die Honorare, die die selbständigen Ingenieure in der Vergangenheit tatsächlich berechnet haben, in sog. von-bis-Sätzen zusammenstellen. Von dieser Möglichkeit hat er in Ziff. 9.2 des neuen Leistungs- und Honorarverzeichnisses Gebrauch gemacht. Die dort aufgeführten von-bis-Sätze sind weder Mindest- noch Höchstsätze; sie dürfen — ihre kartellrechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt — von den Vertragsparteien bei Honorarvereinbarungen unter- und überschritten werden. Das Leistungs- und Honorarverzeichnis 1965 legt also die Honorarsätze für Ingenieurleistungen nicht rechtsverbindlich fest.

Für die Bemessung der Vergütung der Ingenieurleistungen ordne ich im Hinblick auf die ab 1. Juni 1965 gegebene neue Rechtslage für meinen Geschäftsbereich vorläufig folgendes an:

Das Honorar ist bis auf weiteres nach den Sätzen der Ziff. 13 der GOI 1937/50 zu bemessen. Diese Sätze entsprechen der unteren Grenze der Grundhonorarsätze nach Ziff. 9.2 des Leistungs- und Honorarverzeichnisses 1965. Soweit die GOI 1937/50 für bestimmte Ingenieurleistungen keine Regelung enthält, können für die Teilleistungen die Vmhundertsätze der GOI 1956 oder — soweit erforderlich — des LHV 1965 vereinbart werden.

Das Leistungs- und Honorarverzeichnis 1965 ist im übrigen wegen gewisser kartellrechtlicher Bedenken und auch deshalb nicht anzuwenden, weil sich noch nicht übersehen läßt, wie sich die Änderungen auswirken werden,

die das Verzeichnis enthält. So weicht die Beschreibung der Klassen, in die die Ingenieurleistungen nach ihrem Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand eingestuft werden, von der bisherigen Regelung ab. Ferner wurden die Leistungen der Bauingenieure weiter untergliedert und teilweise mit höheren Leistungssätzen bewertet. Neu aufgenommen wurden Leistungsbilder der Ingenieure für Heizungs-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik, der Elektroingenieure und der Akustik-Ingenieure. Für die Ingenieurleistungen im Straßenbau wurde eine neue Berechnungsweise eingeführt.

Für Leistungen, die nach dem Zeitaufwand vergütet werden, können die Stundensätze der GOI 1937/50 angemessen erhöht werden. In der Regel kann ein Stundensatz von 20,— bis 30,— DM vereinbart werden.

An die Regierungspräsidenten,

Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung;

nachrichtlich:

an den Finanzminister,

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

des Landes Nordrhein-Westfalen,

Landesrechnungshof

des Landes Nordrhein-Westfalen,

Rektor der Technischen Hochschule Aachen.

Kanzler der Universität Bochum,

Kanzler — d. d. Hd. d. Rektors —

der Universität Bonn,

Kanzler der Universität Dortmund,

Rektor der Universität Düsseldorf,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster,

Verwaltungsleiter des Klinikums Essen

der Medizinischen Fakultät

der Universität Münster,

die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn,

Westfalen-Lippe in Münster.

— MBl. NW. 1965 S. 1812.

7831

Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 12. 1965 — II C 2 — 2162 Tgb.Nr. 747/65

Der RdErl. v. 23. 9. 1939 (SMBL. NW. 7831) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1966 wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Schutzimpfung von Klauentieren gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken ist durch § 112 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 359/SGV. NW. 7831) geregelt. Nach erfolgter Anordnung sind die Klauentiere der unverseuchten Gehöfte nach Anweisung und unter Leitung des Amtstierarztes mit Vakzine schutzzuimpfen (Vakzine-Ringimpfung).

2. In Nr. 1.1 Satz 2 wird der zweite Satzteil gestrichen.

3. Nr. 3 wird gestrichen.

4. In Nr. 8 Satz 1 wird „1.— DM“ durch „1.50 DM“ ersetzt.

5. In Nr. 10 wird folgender Satz eingefügt:

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Rinderbestände von Schätzern im Sinne von § 21 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) v. 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203/SGV. NW. 7831).

— MBl. NW. 1965 S. 1812.

II.

Innenminister**Öffentliche Sammlung**

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1965 —
I C 1 24 — 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Freiburg-Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1966 an insgesamt acht Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

— MBl. NW. 1965 S. 1813.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels des Amtsgerichts Viersen**

Bek. d. Justizministers v. 1. 12. 1965 —
5413 E — I B. 44

Bei dem Amtsgericht Viersen ist das nachstehend näher beschriebene Dienstsiegel (Petschaft) mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Viersen mitzuteilen.

Beschreibung des Siegels:

Metallsiegel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Viersen

Das Siegel trägt keine Kennziffer.

— MBl. NW. 1965 S. 1813.

Notiz

**Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul
des Königreichs Jordanien, Herrn Carl Gielisch**

Düsseldorf, den 2. Dezember 1965
M. 2 — 428a — 1:65

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul des Königreichs Jordanien in Düsseldorf ernannten Herrn Carl Gielisch am 12. November 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Poststraße 7, Telefon 1 40 88,

Sprechzeit: Mo—Fr 10.00—12.30 Uhr.

— MBl. NW. 1965 S. 1813.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1965

[Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten]

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Steuerabzug von Nebenbezügen; hier: Nebenbezüge der Richter und Beamten	265	telstädtischen Bahnhof auf die Dauer von acht Minuten ist auch dann verbotenes Parken, wenn der Fahrer einen mit dem Zug ankommenden Angehörigen abholen will. OLG Hamm vom 6. Mai 1965 — 3 Ss 218/65	271
Hinweise auf Rundverfügungen	266		
Personalnachrichten	266	4. BauO NW §§ 74, 80, 88, 101. — Die Verjährung der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit einer OHG wird nicht dadurch unterbrochen, daß der zuständige Beamte der Verfolgungsbehörde Maßnahmen gegen die Gesellschafter der OHG persönlich ergreift. OLG Hamm vom 13. Mai 1965 — 4 Ws (B) 365/64	272
Gesetzgebungsübersicht	267		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 2113; GBO §§ 51, 35. — Bei Ersatznacherfolge ist ein Ersatznacherbenvermerk in das Grundbuch einzutragen. — Sind die zu Ersatznacherben Berufenen in dem öffentlichen Testament nicht namentlich genannt, so kann das Grundbuchamt die Vorlage eines Erbscheins mit diesen Angaben verlangen; davon ist jedoch abzuweichen, wenn die Ersatznacherben in dem Erbschein nicht genauer als im Testament bezeichnet werden können. OLG Hamm vom 26. Mai 1965 — 15 W 105/65	268	Kostenrecht	
2. GBO § 53. — Stellt sich bei einem nach § 53 GBO eingetragenen Amtswiderspruch heraus, daß bei der Eintragung des dadurch betroffenen Rechts eine Gesetzesverletzung in Wahrheit nicht vorgefallen ist, so muß der Amtswiderspruch auf die Beschwerde des Betroffenen auch dann gelöscht bzw. das Grundbuchamt zur Löschung angewiesen werden, wenn die bei der Eintragung des Widerspruchs angenommene Unrichtigkeit des Grundbuchs nach wie vor gegeben ist. OLG Hamm vom 7. Mai 1965 — 15 W 298/64	269	1. StPO § 467. — Hebt das Revisionsgericht nach Inkrafttreten des StPAG vom 19. Dezember 1964 die Kostenentscheidung auf und verweist die Sache insoweit zurück, so entscheidet der Tatrichter auch über die Kosten der Revision durch Beschluß nach § 467 IV StPO n. F. OLG Hamm vom 14. Mai 1965 — 1 Ss 368/65	272
		2. GKG § 38 II. — Nimmt der Kläger nach vorangegangenen Mahnverfahren und nach Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung die Klage vor Stellung von Sachanträgen in der mündlichen Verhandlung zurück, so kommt eine entsprechende Anwendung des § 38 II Satz 3 GKG nicht in Betracht, soweit die Ansprüche im Mahnverfahren und in dem sich anschließenden Streitverfahren nicht identisch sind. OLG Hamm vom 22. April 1965 — 14 W 5/65	273
Strafrecht			
1. StGB § 2 II, III. — Das WBewG in der Neufassung durch Art. II AbbauG ist ein Zeitgesetz i. S. des § 2 III StGB; die während seiner Geltung begangenen Ordnungswidrigkeiten sind daher auch dann noch zu ahnden, wenn die Wohnraumbewirtschaftung inzwischen aufgehoben ist. OLG Hamm vom 17. Mai 1965 — 4 Ws (B) 172/64	270	3. ZuSEG § 3 II und III Satz 1 Buchst. c. — Zur Frage der Voraussetzungen für die den Regelsatz übersteigende Sachverständigenentschädigung und für die Ausgleichsentschädigung. OLG Düsseldorf vom 21. April 1965 — 10 W 27/65	274
2. StGB § 113; ZPO § 909 Satz 2. — Das Vorzeigen des Haftbefehls (§ 909 Satz 2 ZPO) gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten für die Rechtmäßigkeit der Verhaftung des Schuldners im Offenbarungseidsverfahren; unterbleibt es, kommt eine Verurteilung wegen Widerstandes gegen den Vollstreckungsbeamten nicht in Betracht. OLG Düsseldorf vom 2. Juni 1965 — 2 Ss 187/65	271	4. BRAGEbo § 97 I Satz 2, §§ 84, 14; StPO § 270. — Im Fall der Verweisung einer Strafsache nach § 270 StPO ist für die Anwendung des § 97 I Satz 2 BRAGEbo nicht der Verweisungsbeschluß, sondern der ursprüngliche Eröffnungsbeschluß maßgebend. OLG Hamm vom 12. Mai 1965 — 3 Ws 121/65	275
3. StVO § 16. — Das Aufstellen eines Kfz innerhalb einer Parkverbotszone vor einem groß- oder mittelstädtischen Bahnhof auf die Dauer von acht Minuten ist auch dann verbotenes Parken, wenn der Fahrer einen mit dem Zug ankommenden Angehörigen abholen will. OLG Hamm vom 6. Mai 1965 — 3 Ss 218/65		Öffentliches Recht	
		BVerfGG § 79 II; VwGO §§ 183, 47. — Die Vollstreckung aus einem nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakt ist wegen Nichtigkeit der ihm zugrunde gelegten materiellen Norm nur unzulässig, wenn diese Norm von einem Verfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist. OVG Münster vom 9. Dezember 1964 — III A 3/64	276

— MBl. NW. 1965 S. 1814.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.